

(98/C 304/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0401/98
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(24. Februar 1998)

Betrifft: „Consorzio Venezia Nuova“

Das italienische Gesetz Nr. 798/84, § 3, ermächtigt den Minister für öffentliche Arbeiten, im Zusammenhang mit den für die Erhaltung von Venedig und seiner Lagune notwendigen Ausgaben, Projekten und Baumaßnahmen die Planung und die Bauarbeiten, „auch in Abweichung von den geltenden Bestimmungen, einheitlich und freihändig“ an Gesellschaften bzw. Konsortien zu vergeben. Nun soll das „Consorzio Venezia Nuova“ mit der Planung und dem Bau aller im genannten Gesetz vorgesehenen Arbeiten betraut werden. Die pauschale Vergabe wurde im Laufe der Jahre dank neuer Gesetze und Dekrete tatsächlich zu einem Monopol für alle Arten von Arbeiten (Landschaftspflege, Umweltschutz und Städtebau), die in Wirklichkeit seit Jahrzehnten aufgrund gewöhnlicher Ausschreibungen durchgeführt werden könnten und auch durchgeführt werden. In diesem Fall wurde die Monopolvergabe jedoch beibehalten, auch nachdem ein einschlägiges italienisches Gesetz (206/95) über Venedig verabschiedet wurde, das die einheitliche Vergabe vorbehaltlich der rechtlichen Verpflichtungen aus früheren Rechtsakten und ihrer Rechtswirkungen verbietet, und nachdem verschiedene gemeinschaftliche Richtlinien über öffentliche Aufträge und sogar noch nachdem italienische Vorschriften zur Übernahme dieser Richtlinien in das nationale Recht erlassen waren, bis Ende 1997. Um diese europäischen Rechtsvorschriften nicht anwenden zu müssen bzw. umgehen zu können, betrachtete man wahrscheinlich die Verträge und die Zusatzrechtsakte zu den ursprünglichen Verträgen als Rechtsakte, die bereits Teil von früheren sind, und die neuen Verträge jedenfalls als rechtsgültig, weil sie sich aus dem ursprünglichen Vertrag oder einem Anschlußvertrag herleiten, der in jedem Fall aber vor Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurde (wie z.B. der 9. und 10. Vergabevertrag aus dem Jahr 1996, der 11., 12. und 13. aus dem Jahre 1997).

Ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Vergabeverfahren mit aufeinanderfolgenden Verträgen, dem keinerlei zeitliche Grenzen gesetzt sind und das daher mit verschiedenen Kunstgriffen unendlich weitergeführt werden könnte, dem Wortlaut und dem Geist (im Sinne des Grünbuchs über öffentliche Aufträge vom 27.11.1997) der gemeinschaftlichen Richtlinien entspricht?

Ist die Vergabe der Planung und der Bauausführung an ein- und dasselbe Konsortium rechtmäßig?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. April 1998)

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(98/C 304/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0402/98
von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission
(24. Februar 1998)

Betrifft: Helms-Burton-Gesetz und Klage der EU bei der WTO

Am 13. April 1998 endet die der Europäischen Kommission verfügbare Frist für die Anfechtung der Entscheidung des WTO-Panels bezüglich der extraterritorialen Geltung des Helms-Burton-Gesetzes über die Verschärfung des Embargos gegen Kuba.

Bestätigt die Kommission ihre Absicht, zu gegebener Zeit gegen jene Entscheidung bei der WTO zu klagen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(13. März 1998)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antworten verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments vom Februar 1998 ⁽¹⁾ auf die mündlichen Anfragen H-106/98 von Herrn Bontempi, H-107/98 von Herrn Marset Campos, H-108/98 von Herrn Manisco, H-115/98 von Herrn Newens und H-117/98 von Herrn Carnero Gonzalez erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments (Februar 1998).